

Verfügung des Präsidenten des Landgerichts
gem. § 21i Abs. 2 GVG

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. verfüge ich gem. § 21i Abs. 2 GVG, da eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann:

1.

Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Breywisch-Lepping wird zur Vorsitzenden der 12. großen Strafkammer bestellt.

2.

Herr Richter am Landgericht Möllers wird anstelle von Frau Vorsitzender Richterin am Landgericht Breywisch-Lepping zum stellvertretenden Vorsitzenden der 12. großen Strafkammer bestellt.

Bochum, den 11.07.2022

Der Präsident des Landgerichts

Mues